



**An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

Email: BUERO-IVB1@bmwi.bund.de.

Nur per Email

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

9.3.2017

Stellungnahme

zum Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 24.2.2017 haben Sie an uns eine Email mit dem Betreff „Änderung des Bundesberggesetzes; Anpassung an Vorgaben von EITI“ geschickt. Den Empfängern dieser Email wird die Möglichkeit gegeben, bis zum 9.3.2017 zum Entwurf der o.a. Formulierungshilfe Stellung zu nehmen. Auch wenn Sie diese Email ausweislich der Charakterisierung „CC“ nur nachrichtlich an uns geschickt haben, gehen wir trotzdem davon aus, dass Sie auch uns zur Stellungnahme aufgefordert haben. Anderenfalls hätten lediglich Industrieorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme (aufgeführt unter „An“), was Sinn und Zweck einer Verbändeanhörung entgegenstehen würde. Diesbezüglich bitten wir Sie um eine Klarstellung.

Ziel der Änderung des Bundesberggesetzes soll die Erhöhung der Transparenz bergrechtlicher Zulassungsentscheidungen sein. Dabei wird auf die Anforderungen der „Extractive Industries Transparency Initiative“ (EITI) Bezug genommen und auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Bergbauberechtigten abgestellt. Das Ziel der Schaffung von Transparenz wird jedoch deutlich verfehlt.

So bezieht sich der neu vorgesehene § 76 Abs. 3 BBergG lediglich auf die Einsicht in Bergbauberechtigungen. Dem gegenüber stellt Nr. 2.3 des EITI Standard 2016 darauf ab, dass unter „license“ nicht nur eine Bergbauberechtigung zu verstehen ist, sondern „any license, lease, title, permit, contract or concession by which the government confers on a company(ies) or

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

individuals rights to explore or exploit oil, gas, and/or mineral resources". Gerade die Bezugnahme auf "permits" bedeutet, dass auch Betriebspläne von der Transparenzpflicht des EITI-Standards umfasst sind. Diese sind aber nicht in § 76 Abs. 3 BBergG aufgeführt. Damit verletzt die vorgesehene Änderung den EITI-Standard.

Aber auch hinsichtlich der Bergbauberechtigungen bleibt § 76 Abs. 3 BBergG defizitär. So ist in der Entwurfsfassung lediglich die Offenlegung folgender Daten bzgl. der Bergbauberechtigten vorgesehen: Inhaber, Koordinaten des Gebiets, Antragsdatum, Erteilungsdatum und Geltungsdauer, geförderter Rohstoff. Unklar ist, ob die konkrete Bezeichnung des Rohstoffs (z.B. Erdgas) angegeben werden muss oder – wie bisher – die unscharfe Bezeichnung „Kohlenwasserstoffe“ ausreichend ist. Gar nicht in Betracht gezogen wurde offensichtlich Nr. 2.4 des EITI-Standard, der ausdrücklich dazu anregt, den gesamten Text jeglicher Behördenentscheidung zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zu veröffentlichen („any license, lease, title or permit by which the government confers on a company(ies) or individuals rights to exploit oil, gas, and/or mineral resources"). Daher sollten jegliche Bergbauberechtigungen, Betriebspläne etc. und die zu Grunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich der Arbeitsprogramme zugänglich gemacht werden.

Auch hinsichtlich der Zugänglichkeit der Unterlagen fordert § 76 Abs. 3 BBergG nur einen Minimalstandard. So ist die „Einsicht in Unterlagen“ auf Antrag verpflichtend. Darüber hinaus ist es lediglich in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, die Angaben öffentlich zu machen. Erforderlich und dem Gebrauch kommunikativer Standards entsprechend wäre aber die Veröffentlichung dieser Daten im Internet. Dies würde insbesondere die Bestimmung über die aktive Information der Öffentlichkeit in § 10 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 UIG gebieten.

Auch die Zersplitterung der Umweltinformationen über 16 Bundesländer steht einer effektiven Information der Bevölkerung entgegen. Statt unterschiedlicher Länderregelungen und 16 Anträgen an Bundesländer sollte der Öffentlichkeit ein barrierefreier Zugang auf einem einheitlichen Internetportal des Bundes ermöglicht werden.

Die Formulierungshilfe ist daher als unzureichend abzulehnen und entsprechend der vorstehend dargestellten Anforderungen zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)